

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Schulobstprogramm in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie das Schulobstprogramm der EU sowie die deutsche Beteiligung daran bewertet;
2. ob und aus welchen Gründen sie es für richtig hält, dass der Bund die erforderliche Kofinanzierung des Schulobstprogramms zur Verfügung stellt und welches Abstimmungsverhalten sie dazu im Bundesrat und im Vermittlungsausschuss praktiziert hat;
3. in welcher Höhe EU-Mittel für die Durchführung des Schulobstprogramms nach Baden-Württemberg fließen, für welchen Zeitraum sie vorgesehen sind und in welcher Höhe Landesmittel für die Kofinanzierung erforderlich sind;
4. inwieweit sie sich weiterhin dafür einsetzen wird, dass der Bund die erforderliche Kofinanzierung, oder zumindest Anteile daran, erbringt;
5. wie das Programm in Baden-Württemberg konkret umgesetzt werden soll, insbesondere welche Altersgruppen vorgesehen sind und wie häufig die Ausgabe von Obst und Gemüse erfolgen soll, inwieweit es dazu pädagogische Begleitmaterialien gibt und welche logistischen Verfahren bei der Umsetzung gewählt werden sollen;

6. welche Qualitätskriterien sie für das Obst und Gemüse festlegen wird, das an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden soll;

II.

1. festzulegen, dass das für die Verteilung vorgesehene Obst und Gemüse nur aus besonders umweltgerechter Erzeugung stammen darf;
2. festzulegen, dass dabei so weit wie möglich regionale, saisonale und aus ökologischer Erzeugung sowie von Streuobstwiesen stammende Produkte verwendet werden dürfen.

21. 09. 2009

Rastätter, Dr. Splett, Lehmann, Sckerl,
Schlachter, Neuenhaus, Pix GRÜNE

Begründung

Der EU-Ministerrat hat im Jahr 2008 beschlossen, jährlich 90 Millionen Euro aus EU-Gemeinschaftsmitteln für ein Schulobstprogramm zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Programm erhält Deutschland für das Schuljahr 2009/2010 20 Millionen Euro. Grundsätzlich wurde dieses Programm vom Bund und den Ländern begrüßt. Denn niemand bestreitet inzwischen mehr, wie dringend der Handlungsbedarf ist, eine gesunde Ernährungsweise unserer Kinder auch in der Schule konsequent zu fördern. Ernährungsexperten empfehlen für eine gesunde Ernährung fünf Portionen Obst und Gemüse am Tag. Das Schulobstprogramm leistet hierfür einen Beitrag. Pilotprojekte auch aus Baden-Württemberg haben gezeigt, dass Obst von Kindern gern gegessen wird und die Verteilung einfach, hygienisch und ohne Probleme verläuft.

Ein Streitpunkt zwischen Bund und Ländern in den letzten Monaten war allerdings, wer für die Kofinanzierung des Programms zuständig ist. Im Vermittlungsausschuss gab es eine knappe Mehrheit – gegen die mehrheitliche Ablehnung der Bundesländer – für die Kofinanzierung durch die Länder. Damit stehen nach Verabschiedung des Schulobstprogramms die Länder offenbar in der Pflicht, die erforderlichen Kofinanzierungsmittel zu tragen.

Die Antragsteller sehen das Schulobstprogramm als Chance, bezüglich der Förderung eines gesunden Ernährungsstils v. a. auch Kinder zu erreichen, die zu Hause wenig frische Lebensmittel, vor allem kaum Obst und Gemüse, zu essen bekommen. Durch die kostenlose Abgabe werden zudem alle Kinder erreicht.

Chancen entstehen aber auch für die baden-württembergische Landwirtschaft und die Umwelt, wenn bei der Umsetzung auf lokale Produkte der Saison (wenn möglich) aus ökologischer Produktion zurückgegriffen wird. Durch dieses Programm kann dann auch die Entwicklung hin zu einer umweltgerechten Landwirtschaft gestärkt werden.

Wenn grundsätzlich saisonal und regional erzeugte Produkte aus ökologischer Erzeugung sowie von Streuobstwiesen verwendet werden, prägt das außerdem auch das Verhalten von Kindern als späteren Konsumenten.

Die Antragsteller wollen deshalb erreichen, dass die entsprechenden Qualitätskriterien bei der Umsetzung des Schulobstprogramms festgelegt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2009 Nr. Z(22)–0141.5/382 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie das Schulobstprogramm der EU sowie die deutsche Beteiligung daran bewertet;

Zu I. 1.:

Die Landesregierung sieht das EU-Schulfruchtprogramm sowohl unter Subsidiaritätsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf den damit verbundenen hohen und risikoreichen bürokratischen Aufwand für die beteiligten Schulen, Antragsteller und Behörden kritisch. Gleichwohl ist es jedoch ihr Ziel, die von der EU zur Verfügung gestellten Mittel zu nutzen und im Sinne einer gesunden Ernährung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. In seiner Sitzung am 18. September 2009 hat der Bundesrat beschlossen, keinen Einspruch gegen den Gesetzesentwurf zum Schulobstgesetz in der vom Bundestag am 10. Juli 2009 beschlossenen Fassung zu erheben. Nachdem mit der Verabschiedung des Schulobstgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des EU-Schulfruchtprogramms in Deutschland nun vorliegen, wird sich auch Baden-Württemberg an dem Programm beteiligen, sofern die Kofinanzierung ausschließlich durch Dritte erfolgt und die Finanzierung der beträchtlichen Verwaltungskosten sichergestellt werden kann.

2. ob und aus welchen Gründen sie es für richtig hält, dass der Bund die erforderliche Kofinanzierung des Schulobstprogramms zur Verfügung stellt und welches Abstimmungsverhalten sie dazu im Bundesrat und im Vermittlungsausschuss praktiziert hat;

Zu I. 2.:

Wegen des absatzfördernden und marktentlastenden Charakters des EU-Schulfruchtprogramms und auch wegen dessen Verankerung im Marktrecht der Europäischen Gemeinschaft sieht die Landesregierung die Finanzierungszuständigkeit für das Programm in erster Linie beim Bund. Diese Auffassung hat Baden-Württemberg auch im Bundesrat und im Vermittlungsausschuss vertreten und dementsprechend mit der Mehrheit der Länder gegen den Gesetzesbeschluss des Bundestags zum Schulobstgesetz gestimmt, wonach die Finanzierungszuständigkeit für das Programm ausschließlich bei den Ländern liegt. Um den Start des Programms jedoch nicht noch weiter zu verzögern und diesen noch im laufenden Schuljahr 2009/2010 zu ermöglichen, hat Baden-Württemberg den Beschluss des Bundesrats vom 18. September 2009 mitgetragen, gegen den Gesetzesbeschluss des Bundestags keinen Einspruch einzulegen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *in welcher Höhe EU-Mittel für die Durchführung des Schulobstprogramms nach Baden-Württemberg fließen, für welchen Zeitraum sie vorgesehen sind und in welcher Höhe Landesmittel für die Kofinanzierung erforderlich sind;*

Zu I. 3.:

Nach dem derzeit vorliegenden Verteilschlüssel steht Baden-Württemberg aus dem nationalen Plafonds für das EU-Schulobstprogramm für das laufende Schuljahr 2009/2010 eine EU-Beihilfe in Höhe von 2.028.408 € für die Abgabe von Obst und Gemüse an Schulen und Kindertageseinrichtungen (einschl. Logistik, Ausrüstung, Kommunikation, Überwachung und Bewertung) zu. Diese kann allerdings nur in dem Umfang abgerufen werden, wie eine Kofinanzierung jeweils in gleicher Höhe durch das Land oder durch Dritte erfolgt. Bei der Kofinanzierung wird einem Engagement der Kommunen bzw. Schulträger, aber auch privater Dritter, z. B. von Wirtschaftsunternehmen oder Fördervereinen, eine besondere Bedeutung zukommen; eine Kofinanzierung aus dem Landeshaushalt ist angesichts der schwierigen Haushaltslage nicht möglich. Ausschließlich vom Land zu tragen sind die Kosten für flankierende Maßnahmen, die von der EU zur Erhöhung der Wirksamkeit des Programms vorgegeben sind, sowie die Vollzugskosten für die Verwaltung.

4. *inwieweit sie sich weiterhin dafür einsetzen wird, dass der Bund die erforderliche Kofinanzierung, oder zumindest Anteile daran, erbringt;*

Zu I. 4.:

Die Landesregierung wird auch weiterhin beim Bund darauf hinwirken, dass dieser seiner Verantwortung gerecht wird und sich an der Finanzierung des Programms zumindest anteilig beteiligt.

5. *wie das Programm in Baden-Württemberg konkret umgesetzt werden soll, insbesondere welche Altersgruppen vorgesehen sind und wie häufig die Ausgabe von Obst und Gemüse erfolgen soll, inwieweit es dazu pädagogische Begleitmaterialien gibt und welche logistischen Verfahren bei der Umsetzung gewählt werden sollen;*

Zu I. 5.:

Wichtige Modalitäten der Umsetzung des Programms sind in der „Strategie zur Durchführung des EU-Schulfruchtprogramms in Baden-Württemberg“ festgelegt, die das Land im Mai 2009 beim Bund zur Weiterleitung an die EU-Kommission eingereicht hat. Die Strategie entspricht den Vorgaben der EU und enthält u. a. Angaben zu der Zielgruppe und zu den beihilfefähigen Erzeugnissen. Zielgruppe des Schulfruchtprogramms in Baden-Württemberg sind demnach Kinder in Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung, Kinder in Kindertageseinrichtungen und anderen vorschulischen Einrichtungen sowie Kinder in Grundschulen. In begrenztem Umfang und in begründeten Fällen können auch Kinder in sonstigen Bildungseinrichtungen einbezogen werden. Zu der in der Strategie festgelegten Zielgruppe ist anzumerken, dass sich diese zunächst auf das erste Durchführungsjahr des Programms bezieht; grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Zielgruppe in den folgenden Jahren auch auf andere Schularten auszudehnen. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel wird rechnerisch zunächst von einer einmaligen Verteilung von Obst und Gemüse pro Woche ausgegangen. Eine pädagogische Begleitung durch entsprechende Unterrichtseinheiten und durch pädagogisches Begleitmaterial ist vorgesehen und wird im Übrigen auch vom EG-Recht in Form der unter Nr. I. 3. genannten flankierenden

Maßnahmen vorgeschrieben. Entsprechende Konzepte werden derzeit unter Federführung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum erstellt. Bezüglich der logistischen Verfahren soll den Akteuren vor Ort möglichst viel Spielraum eingeräumt werden, d. h. diese sollen ggf. von den vor Ort entstehenden Partnerschaften zwischen Schulen bzw. Schulträgern und Lieferanten dezentral und an die jeweiligen Verhältnisse angepasst organisiert werden.

6. welche Qualitätskriterien sie für das Obst und Gemüse festlegen wird, das an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden soll;

Zu I. 6.:

Entsprechend der unter Nr. I. 5. genannten „Strategie zur Durchführung des EU-Schulfruchtprogramms in Baden-Württemberg“ sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen beihilfefähig, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) einbezogen werden können. Ausgeschlossen sind, entsprechend den Vorgaben des EG-Rechts, Erzeugnisse mit zugesetztem Zucker, mit zugesetztem Fett, mit zugesetztem Salz und mit zugesetztem Süßungsmittel. In der Strategie ist weiter festgelegt, dass insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bevorzugt Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug eingesetzt werden sollen. Generell müssen die in das Programm einbezogenen Obst- und Gemüseerzeugnisse den EG-Vermarktungsnormen sowie den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

II.

1. dass das für die Verteilung vorgesehene Obst und Gemüse nur aus besonders umweltgerechter Erzeugung stammen darf;

2. dass dabei so weit wie möglich regionale, saisonale und aus ökologischer Erzeugung sowie von Streuobstwiesen stammende Produkte verwendet werden dürfen.

Zu II. 1. und II. 2.:

Um dem EU-Schulfruchtprogramm zum größtmöglichen Erfolg zu verhelfen, beabsichtigt die Landesregierung nicht, die Palette der beihilfefähigen Erzeugnisse über die unter Nr. I. 6. genannten Vorgaben hinaus weiter einzuschränken. Vielmehr sollen den jeweiligen Partnerschaften möglichst große Ausgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, um den jeweiligen Verhältnissen vor Ort am besten Rechnung tragen zu können.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum